der gewesene Bezirks-Gerichts-Präsident Mullet, einer um und für den andern in Solidum verfällt werden, ihnen zu Abtrag der im Riemberg verübten Spoliation und Verheerungen, nebst allen dieses Orts verursachten Kösten, einen billigen Ersatz zu bezahlen, den man hier, der richterlichen Bestimmung unbeschadet, auf eine Summe von Dreyßigtausend Schweizer-Franken ansetzt. — Denen Beklagten unbenommen sich ihres Regresses auf ihre hierseits unbekannte Mitthäter zu bedienen.

Beweisthümer:

N°. 1. Inventarium der im Riemberg entäusserten Effekten.

2. Schatzung über den, an den Gebäuden verübten Schaden.

3. Extractus Kauf-Briefes, vom 25sten Septembris 1801.

4. Freundliche Anschickung, vom 12ten Merz 1802.

5. Vorladung, vom 24sten Merz gleichen Jahres.

Zeugen und andere gesetzliche Beweise vorbehalten. —

Also auf Begehren der Kläger abgefaßt durch

JAYET, Advokat.